

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

12. Ausgabe vom 25. März 2020

Seite 1

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung über die Änderung des für den Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung
- ▼ Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“
- ▼ Sitzung des Kreistages am 31.03.2020
- ▼ Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschluss des Ampereverbandes für das Wirtschaftsjahr 2018

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Bekanntmachung über die Änderung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. In gleicher Sitzung wurde der Beschluss gefasst, den Geltungsbereich um eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 605, Gemarkung Bachhausen zu erweitern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung mit Begründung ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2020 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift sowie einer Begründung. Der neue Geltungsbereich ist aus dem unten eingefügten Lageplan ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom

30.03. bis einschließlich 04.05.2020

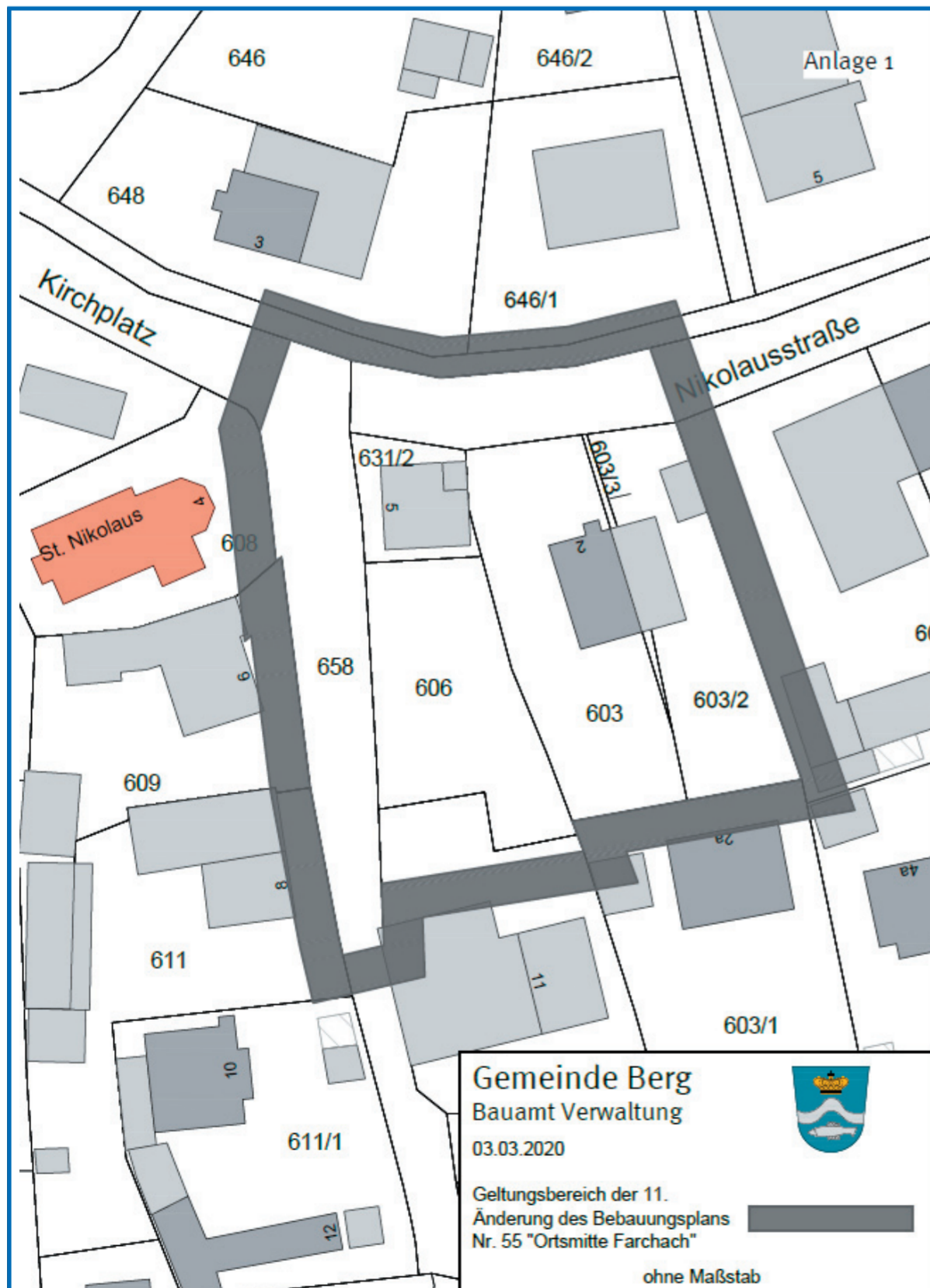
in der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Berg, 05.03.2020

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister



Neuer Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung

Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“ beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2020 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt. Der Geltungsbereich ist aus dem unten eingefügten Lageplan ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Mensch	• Das angrenzende Hälsbachtal ist als Naherholungsgebiet von Bedeutung
Pflanzen	• Baumbestandsplan mit Liste (Anlage zum Umweltbericht)
Tiere	• Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, oder nach nationalem Recht geschützter Arten
Boden und Wasser	• Der Geltungsbereich befindet sich geologisch im Bereich einer Würmmoräne
Landschaft	• Die Gehölzbestände prägen das Landschaftsbild
Kultur- und sonstige Sachgüter	• Betroffene Denkmäler wurden aufgenommen. Die Kapelle innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht als Denkmal geschützt, dennoch kommt ihr wie auch dem nahegelegenen Denkmal zum Todesmarsch eine kulturelle Bedeutung zu
Landschafts- und sonstige Pläne	• Angrenzende Landschaftsschutzgebiete: „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“, „Starnberger See – Ost“ und das Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Starnberger See“ • Amtlich kartierte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden
Nutzung erneuerbare Energien/ Energieeinsparung	• Nutzung von erneuerbaren Energien ist möglich

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“ und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

30.03. bis einschließlich 04.05.2020

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Zusätzlich kann die artenschutzrechtliche Prüfung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 05.03.2020

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

12. Ausgabe vom 25. März 2020

Seite 2

Bekanntmachung des Landkreises Starnberg

Sitzung des Kreistages am 31.03.2020

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

Dienstag, 31.03.2020 um 09:00 Uhr

**im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Starnberg**

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Bürgeranfragen

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Fachoberschule Starnberg;
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.01.2020
3. Tarif im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund;
Einführung eines 365,- EURO-Ticket (Jugendticket)

4. Nahverkehrsplan des Landkreises Starnberg;
Fortschreibung des Nahverkehrsplans und Eckpunkte der zukünftigen Finanzierung

5. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes;
Einleitung des Verfahrens z. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger-See-Ost“ zugunsten des Bebauungsplans Nr. 8201, 4. Änderung Gut Buchhof und der 52. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südl. d. Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gem. Percha, Stadt Starnberg u. Kenntnisn. der Befreiung

6. Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Starnberg über die Benutzung der Parkplätze in den Erholungsgebieten Kempfenhausen in der Stadt Starnberg und Oberndorf in der Gemeinde Inning a. Ammersee

7. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschluss des Amperverbandes für das Wirtschaftsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Amperverbandes stellte gemäß Art. 26 KommZG in Verbindung mit Art. 102 Abs. 3 GO und § 24 Abs. 3 der Verbandsatzung den Jahresabschluss 2018 in der öffentlichen Sitzung am 09.12.2019 fest und beschloss die Behandlung des Jahresergebnisses.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde veröffentlichte nunmehr im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 12.02.2020, Nr. 7 das Ergebnis des Jahresabschlusses des Amperverbandes für das Wirtschaftsjahr 2019.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Jahr 2018 werden gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 23.03.2020 bis einschließlich 30.03.2020 in der Geschäftsstelle des Amperverbandes, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, Zimmer 1.36, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Eichenau, den 12.03.2020

Frederik Röder - Verbandsvorsitzender

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148 - 238

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.